

**Maßnahmenplan**  
**zum**  
**FFH – Gebiet**  
**„Waltersberg bei Rengshausen“**

**FFH-Gebiet Nummer: 4923 - 302**

---

\*Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42)



---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung .....</b>	<b>4</b>
1.1	Allgemeines.....	4
1.2	Lage und Übersichtskarte .....	5
1.3	Kurzinformation .....	6
<b>2</b>	<b>Gebietsbeschreibung.....</b>	<b>7</b>
2.1	Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik).....	7
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten .....	7
2.3	Entstehung / frühere und aktuelle Landnutzungsformen.....	7
2.4	Biototypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung .....	8
2.5	Bedeutung des Gebietes/ Funktion im Schutzgebietsnetz Natura2000 .....	9
<b>3</b>	<b>Leitbilder, Erhaltungsziele.....</b>	<b>10</b>
3.1	<b>Leitbilder .....</b>	<b>10</b>
3.1.1	Leitbild FFH- Lebensraumtypen .....	10
3.1.1.1	Wald .....	10
3.1.1.2	Offenland .....	10
3.1.2	Leitbild Naturschutzgebiet .....	10
3.2	<b>Erhaltungsziele.....</b>	<b>10</b>
3.2.1	FFH- Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftl. Interesse FFH-Anhang I).....	10
3.2.2	Erhaltungsziele Naturschutzgebiet .....	11
3.2.3	Arten der Vogelschutzrichtlinie .....	11
<b>4</b>	<b>Beeinträchtigungen und Störungen .....</b>	<b>12</b>
4.1	Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH-Anhang I) 12	
<b>5</b>	<b>Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.....</b>	<b>13</b>
5.1	<b><u>Erhaltungsmaßnahmen</u> .....</b>	<b>13</b>
5.1.1	Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH- Anhang I).....	13
5.1.2	Sonstige Arten und Biotope im NSG .....	14
5.1.3	Arten der VS-Richtlinie .....	15
5.2	<b><u>Entwicklungsmaßnahmen</u> .....</b>	<b>15</b>
5.2.1	Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH- Anhang I).....	15
5.2.2	Arten der VS-Richtlinie/sonstige Arten/Maßnahmen .....	16



---

<b>6</b>	<b>Report aus dem Planungsjournal.....</b>	<b>17</b>
<b>7</b>	<b>Monitoring.....</b>	<b>18</b>
<b>8</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>19</b>
<b>9</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>20</b>

# 1 Einführung

## 1.1 Allgemeines

Das als Fauna–Flora–Habitat (FFH)–Gebiet Nr. 4923-302 gemeldete Areal grenzt nord–östlich an den Ort Rengshausen in der Gemeinde Knüllwald am Unterhang des östlich davon gelegenen Waltersberges.

Ziel der FFH – Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines vernetzten Schutzsystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier– und Pflanzenarten erhalten werden.

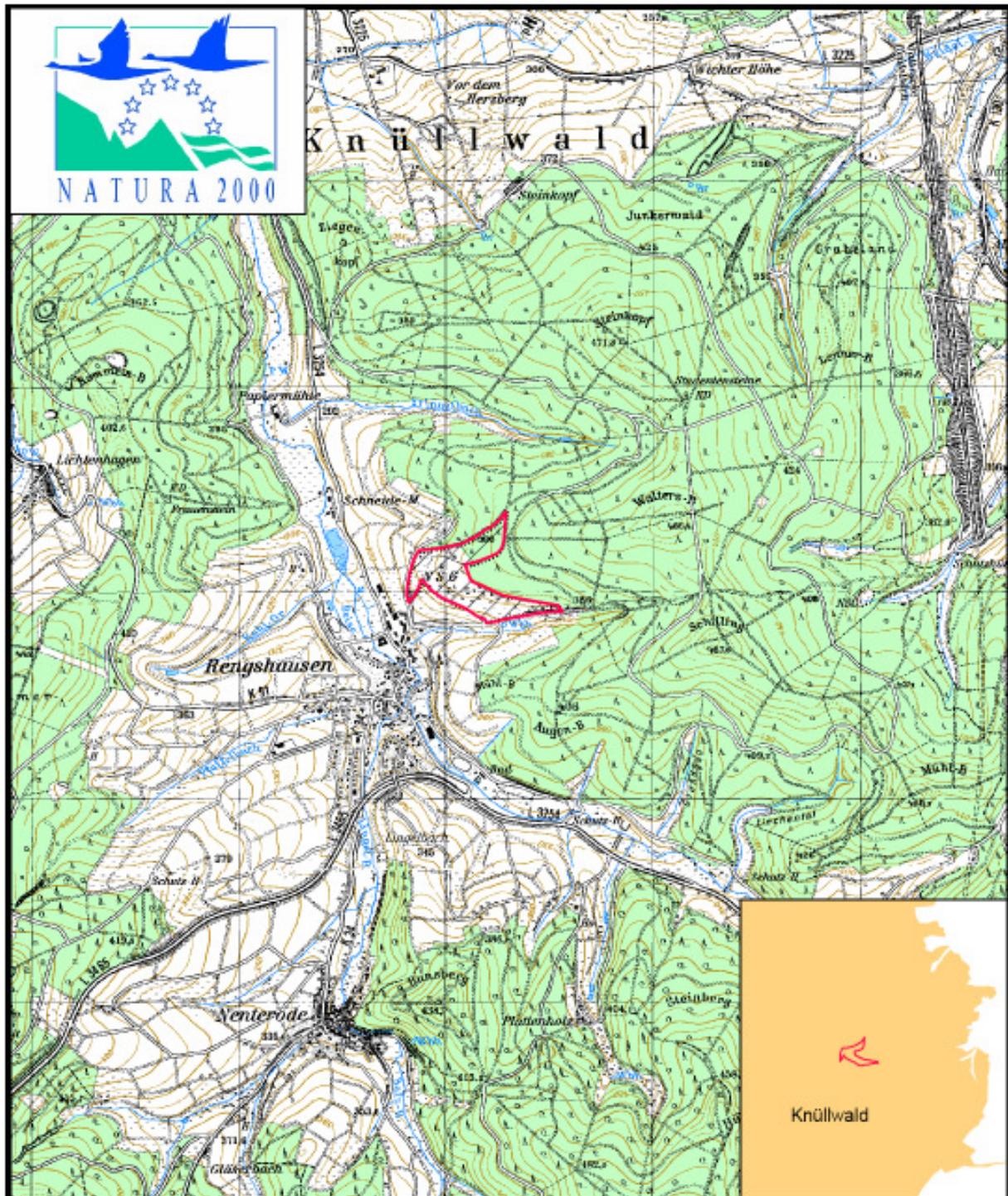
Nach Artikel 6 der FFH– Richtlinie sind die EU– Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs– und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck werden in Hessen mittelfristige Maßnahmenpläne (Zeitraum > 10 Jahre) aufgestellt, die die erforderlichen Maßnahmen beschreiben.



Blick auf das FFH-Gebiet „Waltersberg bei Rengshausen“ von Süden

## 1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH – Gebiet „Waltersberg bei Rengshausen“ liegt im Gebiet der Gemeinde Knüllwald direkt am nördlichen Rand der Ortschaft Rengshausen.







---

## 2 Gebietsbeschreibung

### 2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)

Das FFH-Gebiet „Waltersberg bei Rengshausen“ ist kongruent mit dem gleichnamigen, 1967 ausgewiesenen und 1983 erweiterten Naturschutzgebiet und umfasst einen Teil des Unterhangs des Waltersberges. Es hat keine Verbindung zu weiteren NATURA 2000 – Gebieten.

Im Rahmen der Grunddatenerhebung wurde im Gebiet der **Lebensraumtyp 4030** (Trockene europäische Heiden) auf 0,4565 ha, und der **Lebensraumtyp 9110** (Hainsimsen-Buchenwald) auf 6,8736 ha nachgewiesen.

### 2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Die Flächen des FFH – Gebietes „Waltersberg bei Rengshausen“ liegen in der Gemarkung Rengshausen der Gemeinde Knüllwald im Schwalm-Eder-Kreis, die gleichzeitig Eigentümerin der meisten Grundflächen ist.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium in Kassel.

Für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist das Hess. Forstamt Neukirchen zuständig, für Verträge über Grünlandbewirtschaftung der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Fachbereich Landwirtschaft und Landentwicklung.

### 2.3 Entstehung / frühere und aktuelle Landnutzungsformen

Seit über 1000 Jahren wird das Gebiet um den Ort Rengshausen von den Bewohnern genutzt. Man kann davon ausgehen, dass sich die Wald-Feld-Grenze bedingt durch Bodenqualität und Relief bereits vor langer Zeit ausbildete und der Bereich des FFH-Gebietes zum Großteil Jahrhunderte lang als Hutefläche beweidet wurde.

Die Kronenform der noch vorhandenen Altbäume lässt zudem auf eine Nutzung des Laubes durch Schneitelung schließen.

Durch die Aufgabe der Weidenutzung vor etwa 100 Jahren begannen Gehölze in die Flächen einzuwandern und den Charakter des Gebietes zu verändern.



Nach der Ausweisung als Naturschutzgebiet (1967) versuchte man, diese Entwicklung durch Entbuschung, Entfernung der Laubstreu und Beweidung mit Ziegen wieder rückgängig zu machen.

## 2.4 Biotypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung

Im Gebiet finden sich folgende Biotypen ( Code- Nummern nach Hess. Biotopkartierung, nach § 31 HeNatG geschützte Biotope sind in **Fett**druck hervorgehoben):

<u>Nr.</u>	<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>Fläche (ha)</u>
01.120	Bodensaure Buchenwälder	09,1185
01.183	Übrige forstlich stark geprägte Laubwälder	00,2242
01.300	Mischwälder	00,5374
01.400	Schlagfluren und Vorwald	01,0607
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	00,0801
<b>02.500</b>	<b>Baumreihen und Alleen</b>	00,0684
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	01,5689
06.300	Übrige Grünlandbestände	00,0354
<b>06.540</b>	<b>Borstgrasrasen</b>	00,0037
<b>06.550</b>	<b>Zwergstrauch-Heiden</b>	00,4564
14.530	Unbefestigter Weg	00,1805



---

## **2.5 Bedeutung des Gebietes/ Funktion im Schutzgebietsnetz Natura2000**

Das Gebiet überschneidet sich nicht mit anderen Natura 2000-Gebieten und wurde dem Schutzgebietsnetz Natura 2000 wegen seinen bemerkenswerten, alten Hutewaldbeständen und den Resten an Zwergstrauchheiden zugeordnet.

Die hier vorhandenen Hutewaldreste sind durch ihre Größe und Seltenheit im Naturraum von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und stellen gleichzeitig einen selten gewordenen Lebensraum für an lichte, totholzreiche Waldstrukturen angepasste Organismen dar. Der Lebensraumtyp 9110 Hainsimsen-Buchenwald) bedeckt 6,87 ha und befindet sich im besten Erhaltungszustand (A).

Auf Grund seiner Eigenart und Schönheit dient das Gebiet auch als beliebtes Erholungsziel.



---

## 3 Leitbilder, Erhaltungsziele

### 3.1 Leitbilder

#### 3.1.1 Leitbild FFH- Lebensraumtypen

##### 3.1.1.1 Wald

Lückiger, totholzreicher Hutewald mit typischer Begleitvegetation

##### 3.1.1.2 Offenland

Von locker eingestreuten Wachholdern geprägtes Magergrünland bzw. von Wachholdern durchsetzte Zwergstrauchheiden

#### 3.1.2 Leitbild Naturschutzgebiet

Von Magergrünland und Heiden durchzogener, lichter und totholzreicher Hutewald.

### 3.2 Erhaltungsziele

#### 3.2.1 FFH- Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftl. Interesse FFH- Anhang I)

##### **Trockene europäische Heiden (LRT 4030)**

Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte

Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung



### Hainsimsen – Buchenwald (LRT 9110)

Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

#### Übersicht: Fläche und Erhaltungszustand der Lebensraumtypen

EU-Code	Bezeichnung des LRT	Wertstufe * Ist (2007)	Wertstufe * Soll 2013	Wertstufe * Soll 2019	Wertstufe * Soll 2025	Fläche ha
4030	Trockene, europäische Heiden	B	B	B	B	0,2619
		C	C	B	B	0,1946
9110	Hainsimsen-Buchenwald	A	A	A	A	6,8736

\* A =hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht

### 3.2.2 Erhaltungsziele Naturschutzgebiet

Erhaltung des Hutewaldes mit seinen schutzwürdigen Pflanzenarten, insbesondere der Heideflächen und Wacholderbestände.

### 3.2.3 Arten der Vogelschutzrichtlinie

Arten der Vogelschutzrichtlinie wurden in der Grunddatenerhebung nicht untersucht. Das Vorkommen von Wald bewohnenden Anhangarten der Vogelschutzrichtlinie ist aufgrund des Erhaltungszustandes der Waldbestände mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Schwarzspecht und Hohltaube konnten im Zuge der Grunddatenerhebung zufällig festgestellt werden.



---

## 4 Beeinträchtigungen und Störungen

### 4.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH-Anhang I)

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigung und Störung	Störungen von außerhalb des Gebietes
4030	Trockene europäische Heiden	Pflegerückstand Verbuschung	keine
9110	Hainsimsen-Buchenwald	Keine nennenswerten Störungen	keine

Von den Kontaktbiotopen gehen zur Zeit keine Störungen oder Beeinträchtigungen aus. Probleme können durch Stoffeinträge aus der Luft und intensiv bewirtschafteten Nachbarflächen entstehen.

---

## 5 Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

### 5.1 Erhaltungsmaßnahmen

#### 5.1.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH- Anhang I)

##### **LRT 4030 Trockene europäische Heiden**

Die Erhaltung der Heideflächen soll durch Entbuschung mit Entfernung des anfallenden Materials von der Fläche sowie nachfolgende Beweidung geschehen.

Bei der Entbuschung sind einige Einzelexemplare der aufgelaufenen Naturverjüngung zu erhalten und zu schützen, die in vielen Jahren die Funktion der derzeit abgängigen Altbuchen übernehmen können. Sofern vorhanden, ist hierbei Eiche zu bevorzugen.

Der Sukzessionsdruck ist derzeit so stark, dass mit einfacher Schafbeweidung die Ziele nur schwer zu erreichen sind.

Um den Gehölzaufwuchs nachhaltig einzudämmen ist daher eine zweimalige jährliche Beweidung mit Pferden oder Ziegen und Schafen im ersten Weidegang zwischen Mitte Mai und Mitte Juni und mit Schafen im zweiten Weidegang im Spätsommer/Frühherbst vorgesehen. Notwendige Nachtpferche dürfen dabei keinesfalls auf den Heideflächen angelegt werden, damit zusätzliche Nährstoffeinträge vermieden werden. Geeignete Pferchflächen finden sich im Hutewald oder auf dem westlich angrenzenden Grünland.

Die Randbereiche der noch vorhandenen Freiflächen müssen mitbeweidet werden, damit auch Flächenverluste durch seitliche Einengung vermieden werden.

Bei der Beweidung ist darauf zu achten, dass die alten Hutebäume und die vorgesehenen Ersatzbäume nicht von Weidetieren geschädigt werden.

##### **LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald**

Das hohe Verjüngungspotential und die natürliche Bestandesdynamik sorgen ohne pflegende Eingriffe für eine schnelle und umfassende Änderung des aufgefundenen Zustandes.

Die lichten Strukturen mit besonntem Alt- und Totholz werden sich in eine Buchendickung mit nahezu vollständig ausgedunkelter Bodenvegetation und eingewachsenen Hutebäumen verwandeln. Dieser Zustand kann über Jahrzehnte andauern und entspricht nicht den Zielvorstellungen für das NSG Waltersberg, obwohl damit keine Verschlechterung für den Lebens-

---

raumtyp 9110 einhergeht. An den südöstlichen Bestandesteilen ist die prognostizierte Entwicklung gut abzulesen. Die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung des Hutewaldcharakters sind unter Tz. 5.1.2 beschrieben.

### **Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie**

Die Bestände des Keulenbärlapps ( *Lycopodium clavatum*, FFH- Anhang V) sind vor deutlicher Veränderung der Beschattungssituation zu schützen.

Für die Erhaltung des Weißmooses (*Leucobryum glaucum*, FFH- Anhang V) sind zur Zeit keine weiteren Maßnahmen nötig.

Beide Arten sind durch die NSG- Verordnung vor wirtschaftlicher Nutzung geschützt.

### **5.1.2 Sonstige Arten und Biotope im NSG**

In diesem FFH- Gebiet liegt der Lebensraumtyp 9110 Hainsimsen- Buchenwald in einer besonderen Ausprägung vor, nämlich als kulturhistorisch bedeutender Hutewald, der entsprechend der Naturschutzgebietsverordnung in dieser Ausprägung zu erhalten und zu pflegen ist. Hierzu sollen die in die Naturverjüngung eingewachsenen Altbuchen vorsichtig von bedrängendem Jungwuchs freigestellt werden. Einzelne Jungwüchse sind dabei so zu belassen, dass sie die Funktion der langsam absterbenden Altbäume übernehmen können. Das anfallende Material darf auf keinen Fall auf den noch vorhandenen Freiflächen (Heideflächen) verbleiben und soll möglichst weitgehend von der Fläche entfernt und verwertet werden.

Nachfolgender Aufwuchs muss vorzugsweise durch Beweidung, alternativ durch regelmäßige Entbuschung verhindert oder unterdrückt werden. Insbesondere bei Beweidung ist der Schutz der Altbuchen und ihrer Nachfolger gegen Rindenschäden sicher zu stellen.

Neben den nach FFH- Richtlinie geschützten Arten und Lebensräumen kommen noch weitere seltene oder nach anderen Rechtsvorschriften geschützte Arten und Biotoptypen vor (s. Tz.2.4). Die oben beschriebenen Erhaltungsmaßnahmen dienen gleichzeitig deren Schutz.

Die beiden im Naturschutzgebiet liegenden Grünlandflächen sollen ohne Düngung weiter bewirtschaftet werden, um Stoffeinträge von dort in die Lebensraumtypen auszuschließen. Eine Integration der westlichen Fläche in die Beweidung wäre möglich, als Nachtpferch sogar wünschenswert.

Die Beschilderung der Außengrenzen ist regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.



---

### 5.1.3 Arten der VS-Richtlinie

Die oben beschriebenen Erhaltungsmaßnahmen dienen gleichzeitig dem Schutz der Arten der Vogelschutzrichtlinie.

## 5.2 Entwicklungsmaßnahmen

### 5.2.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH- Anhang I)

#### **LRT 4030 (Trockene europäische Heiden)**

Die LRT- Fläche kann nur auf Kosten der Fläche des Hainsimsen- Buchenwaldes ausgeweitet werden. Dies ist zumindest in den Randbereichen notwendig, um den Lebensraumtyp dauerhaft in seiner Flächenausdehnung zu sichern und Verluste an anderer Stelle zu kompensieren. Die vorgesehene Entwicklung soll durch Mitbeweidung der angrenzenden, ehemaligen Hutewaldflächen und gegebenenfalls Entbuschung erreicht werden.

#### **LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiese)**

Eine am Südrand des Gebietes gelegene Grünfläche soll zur mageren Flachlandmähwiese entwickelt werden. Dies geschieht durch jährlich bis zu zweimalige Mahd nach der Hauptblütezeit der Gräser und einen Verzicht auf Düngung.

#### **LRT 9110 (Hainsimsen- Buchenwald)**

Entwicklungsmöglichkeiten ergeben sich langfristig gesehen im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung des Kiefernbestandes im Norden. Hier wird der Anteil der Kiefer sinken und der der Buche zunehmen. Weitere Maßnahmen sind nicht vorgesehen.



## **5.2.2 Arten der VS-Richtlinie/sonstige Arten/Maßnahmen**

Die Entwicklungsmaßnahmen für den Hutewald sind unter 5.1.2 mit beschrieben.  
Weitere Maßnahmen sind im Planungszeitraum nicht vorgesehen.



## 6 Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
Entbuschung / Entkusselung mit nachfolgender Beweidung	12.01.02.	Offenhaltung der Heideflächen zur Beweidung, Nährstoffentzug	2	ja	1,14	908,88	04-06	2009
Historische Waldbewirtschaftung (z.B.: Niederwald, Mittelwald, Waldweide)	02.06.	Erhalt der Vitalität der Altbäume und des historischen Landschaftsbildes, Erhaltung und Schaffung lichter Waldstrukturen	2	ja	6,87	1.718,40	10-12	2009
Beweidung	01.02.08.05.	Offenhaltung und Erweiterung der Heideflächen, Nährstoffentzug	2	ja	1,14	284,03	04-06	2009
Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Langfristig Entwicklung zu LRT 9110	1	nein	2,21	0,00	10-12	2009
Ein- bis zweischürige Mahd nach Hauptblütezeit der Gräser und Verzicht auf Düngung	01.02.01.06.	Entwicklung zu LRT 6510 Magere Flachlandmähwiese	5	nein	0,53	106,44	04-06	2009
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02	Offenhaltung und Erhalt der Grenzlinien	6	nein	1,11	0,00	Ohne Vorgabe	2009
Beschilderung kontrollieren	14.	Grenzen des Gebietes für Besucher kenntlich machen	6	nein	0,00	0,00	07-09	2009

Die aufgeführten Maßnahmen sind im Anhang in einer Übersichtskarte dargestellt.



## 7 Monitoring

Gemäß Artikel 11 der FFH-Richtlinie sind die Lebensräume sowie die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhänge I,II und IV der FFH-Richtlinie) zu überwachen.

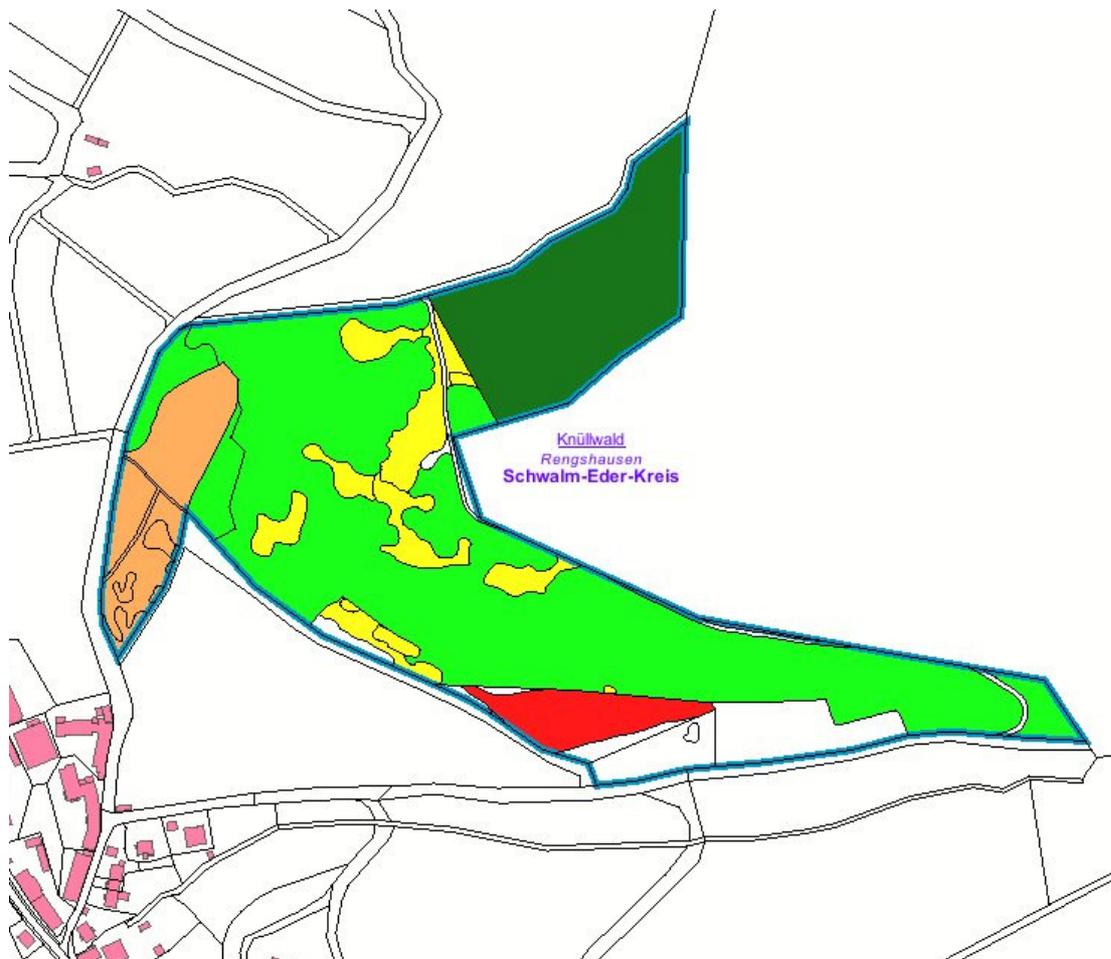
Hierfür wurden im Gebiet im Zuge der Grunddatenerhebung für die Überwachung der Pflanzenarten 5 botanische Dauerbeobachtungsflächen bzw. Waldvegetationsaufnahmen eingerichtet. Insbesondere auf diesen ausgewählten Flächen werden zukünftig in 6-jährigem Turnus die Daten zur Berichtspflicht gewonnen. Für die Waldflächen des Lebensraumtyps 9110 werden im Regelfall die in 10-jährigem Turnus erhobenen Daten der Forsteinrichtung verwendet.

Umsetzungskontrolle	Turnus	Nächste Durchführung
Jährliche Kontrolle der Weidenutzung	1 - jährig	2009
Ganzjährige Wiederholungskartierung	6 - jährig	2013
Floristische Dauerbeobachtungsflächen (Waldvegetationsaufnahmen)	6 - jährig	2013
Forsteinrichtung LRT 9110 und 9130	10 - jährig	2009

## 8 Anhang

### Kartendarstellungen

#### Karte 1: Maßnahmen im Überblick



- Mahd mit besonderen Vorgaben
- Naturnahe Waldnutzung
- Historische Waldbewirtschaftung (hier: Waldweide)
- Entbuschung / Entkusselung mit nachfolgender Beweidung
- Naturverträgliche Grünlandnutzung



---

## 9 Literatur

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Grunddatenerhebung des Instituts für angewandte Vegetationskunde und Landschaftsökologie 2008

Naturschutzgebietsverordnungen vom 26.01.1967, 20.07.1983 und 21.07.1994  
(angehängt)

**267 KASSEL**

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waltersberg“ in der Gemarkung Rengshausen, Landkreis Rotenburg/F.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1, 5 und § 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1936 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — folgendes verordnet:

**§ 1**

Der rund 500 m nordöstlich von Rengshausen liegende Waltersberg in der Gemarkung Rengshausen, Landkreis Rotenburg/F., wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

**§ 2**

Das Schutzgebiet hat eine Größe von 11.6050 ha und umfaßt das Gebiet der Gemarkung Rengshausen, Flur 3, Flurstück 8. Zur Verdeutlichung der Grenzen ist das Gebiet in eine Karte M: 1 : 10 000 und eine Katasterhandzeichnung M: 1 : 1500 rot eingetragen, die bei der Obersten Naturschutzbehörde hinterlegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt, bei dem Regierungspräsidenten — Höhere Naturschutzbehörde — in Kassel, dem Kreis Ausschuß des Landkreises Rotenburg — Untere Naturschutzbehörde — in Rotenburg/F. und dem Bürgermeister der Gemeinde Rengshausen.

**§ 3**

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.

(2) Im Bereich des Schutzgebietes ist insbesondere verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, ausgenommen der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonstige lästige und blutsaugende Insekten;
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzuzünden, zu lagern, zu zelten, Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen, Stacheldraht- oder Maschendrahtzäune zu errichten,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- h) Bauten jeder Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie fahrbare Verkaufsstände und Wohnwagen aufzustellen oder Drahtleitungen zu errichten.

**§ 4**

Unberührt bleibt: die rechtmäßige Ausübung der Jagd. In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von der Höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

**§ 5**

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

**§ 6**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 26. 1. 1967

**Der Regierungspräsident**  
— als höhere Naturschutzbehörde —  
III/7a Az.: 46 b  
gez. Schneider

StAnz. 11/1967 S. 338



§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen, einschließlich der Blüme und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten und Modellflugzeuge einzusetzen;
8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
9. Hunde frei laufen zu lassen;
10. Wiesen und Weiden umzubrechen oder sonst einer anderen Nutzung zuzuführen sowie dort Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hess. Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, auf den Gemeindeforstabteilungen 138 A und 138 B, soweit diese im Naturschutzgebiet liegen, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes, mit der in § 3 Nr. 10 genannten Einschränkung;
2. die Ausübung der Jagd;
3. die Benutzung der Erholungseinrichtungen und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Erhaltung;
4. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsvorfahrgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beieinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 6);
7. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 7);
8. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 8);
9. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 9);

931

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waltersberg“ vom 20. Juli 1983**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der „Waltersberg“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Waltersberg“ liegt in der Gemarkung Rengshausen der Gemeinde Knüllwald im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 13,4 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Hutewald mit seinen schutzwürdigen Pflanzenarten, insbesondere die Heideflechten und die Wacholderbestände, zu erhalten und zu pflegen.



10. Wiesen oder Weiden umbricht oder sonst einer anderen Nutzung zuführt sowie dort Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 10);
11. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 11).

§ 7

Die „Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Waltersberg‘ in der Gemarkung Rengshausen, Landkreis Rotenburg/F.“ vom 26. Januar 1967 (StAnz. S. 338) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 20. Juli 1983.

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 32/1983 S. 1626

**885**

**Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil II)**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waltersberg“ vom 20. Juli 1983 (StAnz. S. 1626) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

